

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. November 2020

Nr. 55

I n h a l t

Seite

**Satzung über die Assoziierung von Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT) (Assoziierungssatzung)**

191

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Assoziierungssatzung)

vom 23. November 2020

Aufgrund von § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Voraussetzungen der Assoziierung
- § 3 Verfahren
- § 4 Wirkung der Assoziierung
- § 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung
- § 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht
- § 7 Ende der Assoziierung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Im Folgenden: KIT). ²Es gelten die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnungen der KIT-Fakultäten, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Voraussetzungen der Assoziierung

(1) ¹Das KIT kann mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammenwirken. ²In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die sich durch qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten auszeichnen, assoziiert werden. ³Assoziiert werden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen eine Kooperation gemäß § 38 Abs. 6 LHG besteht (z.B. Promotionskollegs) oder im Zuge der Assoziierung eingerichtet wird.

(2) ¹Der Promotionsausschuss der jeweiligen KIT-Fakultät stellt die Forschungsstärke unter Berücksichtigung insbesondere der nachfolgend genannten Kriterien fest, wobei jeweils besonderes Gewicht auf in der Regel die letzten fünf Jahre zu legen ist:

1. Qualität und Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
2. wissenschaftliche Expertise, nachzuweisen insbesondere durch
 - a) Einladungen zu Vorträgen;
 - b) Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien;
 - c) Herausgebereigenschaften;
 - d) Organisation von Konferenzen;
 - e) Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter bei Forschungsanträgen
3. Aktivität in Forschungsprojekten, die fachlich mit der Ausrichtung der KIT-Fakultät übereinstimmen, insbesondere
 - a) Teilnahme an Verbundprojekten;
 - b) Einwerbung von Drittmitteln;
 - c) Initiierung und Leitung eigener Forschungsprojekte
4. wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise.

²Zur Feststellung dieser Kriterien kann der Promotionsausschuss auch auswärtige Gutachten einholen und/oder die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften zu einem KIT-fakultätsöffentlichen Vortrag einladen.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entschieden. ²Der schriftliche Antrag ist über den/die zuständige/n KIT-Dekan/in beim Promotionsausschuss einzureichen. ³Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt
2. eine geeignete Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2.

⁴Die KIT-Fakultät kann die zwingende Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.

(2) ¹Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Promotionsausschuss hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. ²Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt der KIT-Fakultätsrat das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.

(3) ¹Liegt ein formgerechter Antrag vor, prüft der Promotionsausschuss das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 und unterbreitet dem KIT-Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag über den Antrag. ²Zum Zwecke der Prüfung des Antrages und Vorbereitung des Entscheidungsvorschlages kann der Promotionsausschuss weitere Promotionsberech-

tigte der KIT-Fakultät hinzuziehen. ³Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Assoziierung trifft der KIT-Fakultätsrat.⁴Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Assoziierungsvoraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen. ⁵Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der KIT-Fakultät oder des KIT zuwiderlaufen würde. ⁶Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs des KIT liegt oder im Konflikt zu den Forschungsschwerpunkten der KIT-Fakultät steht, oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung unzumutbar erscheinen lassen. ⁷Im Falle einer Assoziierung trifft der KIT-Fakultätsrat gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. ⁸Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. ⁹In begründeten Einzelfällen kann der KIT-Fakultätsrat eine abweichende Dauer festlegen.

(4) Das Präsidium ist von den Beschlüssen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Der/die KIT-Dekan/in gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

(1) ¹Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung des KIT teil. ²Eine korporationsrechtliche Mitgliedschaft zum KIT oder zur KIT-Fakultät entsteht nicht. ³Die oder der Vorsitzende eines Hochschulgremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 2 erforderlich ist. ⁴In gleichem Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

(2) ¹Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren des KIT in Promotionsverfahren im Rahmen der jeweils geltenden Promotionsordnung gleichgestellt. ²Im Falle einer Assoziierung entfällt ein etwaiges in der Promotionsordnung der KIT-Fakultät geregeltes gesondertes Zustimmungserfordernis des KIT-Fakultätsrates zum Abschluss der Promotionsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der assoziierten Hochschullehrerin oder dem assoziierten Hochschullehrer.

(3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen des KIT in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des KIT gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 2 erforderlich ist.

(4) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind für die Dauer der Assoziierung befugt, sich als „*assoziiert an der jeweiligen KIT-Fakultät des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ zu bezeichnen.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

¹Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. ²Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass auf die Vorlage von Nachweisen zu den Assoziierungsvoraussetzungen verzichtet werden kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

(1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn die assoziierte Person durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.

(2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KIT-Dekan bzw. der KIT-Dekanin mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

(1) ¹Die Assoziierung endet durch Ablauf der Befristung. ²Des Weiteren endet die Assoziierung, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht mehr Mitglied einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist.

(2) ¹Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. ²Die Pflicht zur Betreuung laufender Promotionsvorhaben wird hiervon nicht berührt, es sei denn, der Promotionsausschuss trifft eine andere Entscheidung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)